



- Information zur
einkommensteuerlichen
Behandlung von Aufwandsent-
schädigungen bei kommunalen
Mandatsträgerinnen und Man-
datsträgern

Aktenzeichen: S 2121.2.1-97/11

Stand: Mai 2025



1.	Ausgangslage	3
2.	Einkunftsart	3
2.1	Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG	3
2.2	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG.....	4
3.	Steuerbefreiungen	4
4.	Erfassung in der Steuererklärung	7
4.1	Erfassung von selbständigen Tätigkeiten (Tz. 2.1) in der Anlage S und der Anlage EÜR .	7
4.2	Erfassung von nichtselbständigen Tätigkeiten (Tz. 2.2) in der Anlage N	10
5.	Allgemeiner Hinweis	11



1. Ausgangslage

Ehrenamtliche kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erhalten in der Regel eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch entsprechende Satzungen geregelt ist. Das nachfolgende Informationsblatt soll erläutern, wie diese Aufwandsentschädigungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind und welche Besonderheiten dabei zu beachten sind. Es ist jedoch nicht möglich, alle Einzelheiten erschöpfend darzustellen. Damit die Leserinnen und Leser bei Bedarf und Interesse ihre Kenntnisse selbst vertiefen können, sind jeweils die Rechtsquellen angegeben. Darüber hinaus stehen die zuständigen Finanzämter für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Der Inhalt dieses Informationsblattes bezieht sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden teilweise nur die männliche Form verwendet.

2. Einkunftsart

Bei den ausgeübten Mandatstätigkeiten handelt es sich im Regelfall um Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) oder um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 EStG.

2.1 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 EStG

- Ehrenamtlicher Gemeinde-/Stadtrat
- Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft
- Ehrenamtliches Kreistagsmitglied
- Mitglieder eines Bezirksausschusses gem. Art. 60 Gemeindeordnung (GO) (nur in München und Ingolstadt) und Ortssprecher gem. Art. 60a GO
- Ehrenamtlicher Bezirksrat
- Fraktionsvorsitzende im Bezirkstag

→ Die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten müssen in der **Anlage S** erklärt werden.



2.2 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG

- Ehrenamtlicher 1. Bürgermeister
- Ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister
- Gemeinschaftsvorsitzender einer Verwaltungsgemeinschaft
- Gewählter Stellvertreter des Landrats
- Bezirkstagspräsident
- Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten

→ Die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten müssen in der **Anlage N** erklärt werden.

3. Steuerbefreiungen

Steuerbefreit sind Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG).

Durch die Steuerbefreiung gelten die tatsächlich entstandenen Aufwendungen grundsätzlich als abgegolten. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen können nur dann bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, soweit sie die steuerfreie Entschädigung übersteigen (R 3.12 Abs. 4 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)). Zur Erleichterung der Feststellung, inwieweit es sich bei pauschalen Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung handelt, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in koordinierten Länderelementen (sog. „Ratsherrenentlasser“) steuerfreie Beträge festgesetzt. Demnach gelten für die unterschiedlichen Tätigkeiten folgende monatlichen Steuerfreibeträge¹:

- **Ehrenamtlicher 1. Bürgermeister:**

Grundsatz:	1/3 der Entschädigung
Mindestbetrag:	250 €
Höchstbetrag:	878,10 € ²

¹ Vgl. Ratsherrenentlasser:

- FMBek. vom 28.12.2012, Az.: 34-S 2337-007- 46790/12, FMBl. 2013, 3, zuletzt geändert durch FMBek. vom 19.07.2021, BayMBl. 2021 Nr. 540
- FMBek. vom 28.12.2012, Az. 34-S 2337-007- 46791/12, FMBl. 2013, 5, zuletzt geändert durch FMBek. vom 19.07.2021, BayMBl. 2021 Nr. 541
- FMBek. vom 28.12.2012, Az. 34-S 2337-007-46792/12, FMBl. 2013, zuletzt geändert durch FMBek. vom 19.07.2021, BayMBl. 2021 Nr. 542

² Entspricht dem obersten Rahmenbetrag der Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige erste Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden nach [Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG](#)



- **Ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister:**

Grundsatz:	1/3 der Entschädigung
Mindestbetrag:	250 € abzüglich steuerfrei erhaltener Entschädigungen für Tätigkeiten als Gemeinde-/Stadtrat
Höchstbetrag:	Bei kreisangehörigen Gemeinden: 715,08 € ³ Bei kreisfreien Gemeinden und großen Kreisstädten: a) Bis 50.000 Einwohner: 1.039,77 € ³ b) Von 50.001 Einwohner – 100.000 Einwohner: 1.202,76 € ³ c) Über 100.000 Einwohner: 1.365,78 € ³ abzüglich steuerfrei erhaltener Entschädigungen für Tätigkeiten als Gemeinde-/ Stadtrat

- **Gemeinschaftsvorsitzender einer Verwaltungsgemeinschaft:** 250 €

- **Gewählter Stellvertreter des Landrats:** 250 €

- **Bezirkstagspräsident:** 921 €

- **Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten:** 307 €

- **Ehrenamtlicher Gemeinde-/Stadtrat:**

Grundsatz:	Höhe der Steuerbefreiung ist abhängig von der Einwohnerzahl
	Bis zu 20.000 Einwohner: 125 €
	20.001 – 50.000 Einwohner: 199 €
	50.001 – 150.000 Einwohner: 245 €
	150.001 – 450.000 Einwohner: 307 €
	Mehr als 450.000 Einwohner: 367 €
Mindestbetrag:	250 € (Anwendung bei bis zu 150.000 Einwohnern)
Besonderheit:	Verdoppelung des Freibetrags (nicht des Mindestbetrags) bei Fraktionsvorsitzenden, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst

³ Entspricht dem obersten Rahmenbetrag der Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige weitere Bürgermeister in vergleichbaren Gemeinden nach [Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG](#)



- **Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft:**

Der für ehrenamtliche Gemeinde-/Stadträte geltende Grundsatz und Mindestbetrag ist entsprechend anzuwenden.

- **Ehrenamtliches Kreistagsmitglied:**

Grundsatz: Höhe der Steuerbefreiung ist abhängig von der Einwohnerzahl

Bis zu 250.000 Einwohner: 245 €

Mehr als 250.000 Einwohner: 307 €

Mindestbetrag: 250 € (Anwendung bei bis zu 250.000 Einwohnern)

Besonderheit: Verdoppelung des Freibetrags (nicht des Mindestbetrags) bei Fraktionsvorsitzenden, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst

- **Mitglieder eines Bezirksausschlusses gem. Art. 60 GO und Ortssprecher gem. Art. 60a GO:**

Der für ehrenamtliche Gemeinde-/Stadträte geltende Grundsatz und Mindestbetrag ist entsprechend anzuwenden, wobei die Einwohnerzahl des Stadtbezirks oder des Gemeindeteils maßgebend ist. Für Vorsitzende von Bezirksausschüssen verdoppeln sich die Freibeträge (nicht der Mindestbetrag).

- **Ehrenamtlicher Bezirksrat:** 307 €

- **Fraktionsvorsitzender im Bezirkstag:** 614 €



Hinweise:

- Es kann maximal die tatsächlich gezahlte Entschädigung steuerbefreit werden, auch wenn diese unter dem Mindestbetrag liegt.
- Die o. g. Beträge sind Monatsbeträge. Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Die Steuerbefreiung kann jedoch nur für Monate gewährt werden, in denen die Tätigkeit tatsächlich ausgeführt wird.
- Wird ein Empfänger für verschiedene Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise, etc.) tätig, so kann die Steuerbefreiung mehrmals in Anspruch genommen werden (R 3.12 Abs. 3 Satz 5 LStR).
- Aufwandsentschädigungen für mehrere Tätigkeiten bei einer Körperschaft sind für die Anwendung der Mindest- und Höchstbeträge in der Regel zusammenzurechnen. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane sind oder mehrere Tätigkeiten als kommunaler Wahlbeamter ausüben, können die steuerfreien Entschädigungen hingegen nebeneinander beziehen.
- Die auszahlenden Behörden und andere öffentliche Stellen sind gemäß § 2 Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet, Vergütungen aus öffentlichen Kassen an Mandatsträger dem Finanzamt mitzuteilen.

4. Erfassung in der Steuererklärung

4.1 Erfassung von selbständigen Tätigkeiten (Tz. 2.1) in der Anlage S und der Anlage EÜR

Die Anlage S (Stand: Anlage S 2024) ist wie folgt zu befüllen:

- Erfassung des steuerpflichtigen Anteils der Aufwandsentschädigung:

Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
17	Gewinn aus sonstiger selbständiger Arbeit (z. B. als Aufsichtsratsmitglied)	



- Erfassung der gesamten Aufwandsentschädigung und des steuerfreien Anteils:

Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
55	Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit	Erfassung der gesamten Aufwandsentschädigung in der Kennziffer 191/391 und des steuerfreien Anteils in der Kennziffer 192/392. Wichtig: Die Differenz zwischen Kennziffer 191 und 192 muss in Zeile 17 enthalten sein.

Für jede selbständige Tätigkeit muss grundsätzlich eine Gewinnermittlung in Form einer elektronischen Einnahme-Überschuss-Rechnung (Anlage EÜR) abgegeben werden, § 25 Abs. 4 EStG i. V. m. § 60 Abs. 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). Aus Vereinfachungsgründen kann auf eine EÜR verzichtet werden, wenn

- die Einnahmen unter dem Freibetrag liegen und der Gewinn damit 0 € beträgt oder
- wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen und für die Tätigkeit keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Eine Anlage EÜR ist daher in der Regel nur zu übermitteln, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Tätigkeit den Freibetrag übersteigen. Die Anlage EÜR (Stand: Anlage EÜR 2024) muss dann wie folgt befüllt werden:

- Erfassung der gesamten Aufwandsentschädigung (**inkl.** steuerfreien Anteil):

Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
12	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)	Auswahl der Zeile ist abhängig von der umsatzsteuerlichen Beurteilung.
16	Betriebseinnahmen, die umsatzsteuerfrei oder nicht umsatzsteuerbar sind oder nach § 12 Abs. 3 UStG dem	



Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
	ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen oder für die der Leistungsempfänger Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	

- Erfassung des steuerfreien Anteils der Aufwandsentschädigung (gemäß Tz. 3):

Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
79	Abzüglich steuerfreier Einnahmen nach § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)	

- Erfassung weiterer Aufwendungen, **wenn** diese **die Steuerbefreiung übersteigen**:

Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
24 - 74	Betriebsausgaben	Die Betriebsausgaben sind vollumfänglich in den Zeilen 24 bis 74 zu erklären.
82	Zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 1 EStG	Hier sind die Ausgaben zu erfassen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen. Im Regelfall muss hier die identische Zahl wie in der Zeile 79 erfasst werden.



4.2 Erfassung von nichtselbstständigen Tätigkeiten (Tz. 2.2) in der Anlage N

Die Anlage N (Stand: Anlage N 2024) ist wie folgt zu befüllen:

- Erfassung des steuerfreien Anteils der Aufwandsentschädigung (gemäß Tz. 3):

Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
22	Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen	

- Erfassung von Werbungskosten, **wenn** diese die **Steuerbefreiung übersteigen**:

Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
30 - 80	Werbungskosten	Werbungskosten dürfen nur dann eingetragen werden, wenn und soweit diese die Steuerbefreiung übersteigen. Wichtig: Die vollumfänglichen Werbungskosten müssen um den Wert der Steuerbefreiung gekürzt werden, bevor sie in den Zeilen 30 – 80 erfasst werden.

Hinweis: Der in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung einschließlich der Steuerabzugsbeträge wird vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung übermittelt und braucht als sog. eDaten in der Regel nicht in der Anlage N angegeben werden (vgl. § 150 Abs. 7 Satz 2 Abgabenordnung).



- **Ausnahme:** Sofern der **steuerpflichtige** Anteil nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen wurde, muss zusätzlich die Zeile 21 und ggfs. die Zeile 85 ausgefüllt werden:

Zeile	Zeilenbeschreibung	Erläuterungen
21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	Eine Eintragung ist nur dann erforderlich, wenn - die Aufwandsentschädigung die Steuerbefreiung übersteigt und - der Betrag nicht dem Lohnsteuerabzug unterlag und nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist.
85	Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist lt. Zeile 21 - in den Zeilen 30 bis 80 und in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung enthalten -	Die in den Zeilen 30 – 80 erfassten Werbungskosten für die kommunale Mandatstätigkeit, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde, sind zusätzlich in Zeile 85 zusammenzufassen. Werbungskosten dürfen nur erfasst werden, wenn und soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen (s.o. zu Zeile 30 – 80).

5. Allgemeiner Hinweis

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Poststelle@lfst.bayern.de

Internet: <http://www.lfst.bayern.de>

Vertretungsberechtigter: Paul König

USt-Identifikationsnummer (gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz): DE 813297313

Verantwortlich für den Inhalt

Antonia Graf

Telefon: 0911 991-2203

E-Mail: Antonia.Graf@lfst.bayern.de